

RS OGH 2020/11/23 8Ob65/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2020

Norm

§1497 ABGB

§63 ZPO

Rechtssatz

Der Kläger hat nicht nur das Verfahren gehörig fortzusetzen, er muss - möchte er sich auf eine verjährungsunterbrechende Wirkung seines Verfahrenshilfeantrages berufen - auch das Verfahrenshilfeverfahren selbst gehörig fortsetzen. Voraussetzung eines erfolgreichen Verfahrenshilfeantrags ist grundsätzlich die Bereitschaft des Klägers zur Offenlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Liegt diese Bereitschaft nicht vor, ist dem Kläger eine Berufung darauf, dass bereits sein erfolgloser Verfahrenshilfeantrag die Verjährung unterbrochen habe, jedenfalls versagt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 65/20x

Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 Ob 65/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133439

Im RIS seit

26.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at